

**Reform des Gesetzes über die kommunale
Flächennutzung und Entwicklung:**

**Erhebliche Umsetzungsprobleme in der
Praxis vorprogrammiert
- wegen mangelnder Kohärenz und
Unzulänglichkeiten der
Umsetzungsreglemente!**

**Stellungnahme des Mouvement Ecologique zu den Entwürfen der
großherzoglichen Exekutionsreglemente betreffend das Gesetz
über die kommunale Flächennutzung (loi modifiée du 19 juillet 2004
concernant l'aménagement communal et le développement urbain)**

Juni 2011

Reform des Gesetzes über die kommunale Flächennutzung und Entwicklung:

Erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis vorprogrammiert - wegen mangelnder Kohärenz und Unzulänglichkeiten der Umsetzungsreglemente!

Stellungnahme des Mouvement Ecologique zu den Entwürfen der großherzoglichen Exekutionsreglemente betreffend das Gesetz über die kommunale Flächennutzung (loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain)

Weit über ein Jahr wurde über den Reformtext des Gesetzes vom 19 Juli 2004 betreffend die kommunale Flächenutzung und Entwicklung diskutiert, bevor nun ein Gesetzestext vorliegt, der aller Voraussicht nach im Juli dieses Jahres in der Abgeordnetenversammlung gutgeheißen werden wird.

Die Verabschiedung eines neuen Reformtextes ist längst überfällig, denn seit der Verabschiedung des Gesetzes von 2004 gab es aufgrund zahlreicher Schwächen des Gesetzes erhebliche Probleme bei der Umsetzung in der Praxis, es bestand eine gewisse Rechtsunsicherheit u.a.m. Gravierende Mängel sollen deshalb nach Jahren nunmehr mit dem neuen Gesetz endlich behoben werden.

Doch würden die Ausführungsreglemente in der Form wie sie derzeit vorliegen, verabschiedet, so wäre nach Ansicht des Mouvement Ecologique ein neues Durcheinander voraussehbar.

Die vorliegenden Reglementsentwürfe weisen schlichtweg zu viele handwerkliche Fehler und Inkohärenzen auf. Kommt hinzu, dass neue Akzentsetzungen, die im Gesetz selbst angestrebt wurden, nicht in den Reglementen übernommen wurden, so z.B. betreffend die Integration von Energieaspekten in die Flächennutzung oder eine dringend gebotene Harmonisierung mit der Naturschutz-Gesetzgebung, die bekanntlich in die kommunale Flächennutzung hineingreift.

Wie gut, effizient, transparent und kohärent die Gesetzesreform sein wird, wird in der Tat in ganz erheblicher Form von der Qualität der Reglemente abhängen. Gerade deshalb ist die Art und Weise, wie diese nun verabschiedet werden sollen, nicht vertretbar.

So soll es scheinbar keine Diskussion mehr in der zuständigen Abgeordnetenversammlung geben, keine Gespräche mit Gemeindeverantwortlichen / dem Syvicol bzw. den betroffenen Berufskreisen stattfinden, die Bestimmungen sollen nicht mehr exemplarisch und konkret an einigen Flächennutzungsplänen auf ihre Tauglichkeit überprüft werden. Beabsichtigt ist scheinbar, dass die Reglemente innerhalb von 14 Tagen nur vom Regierungsrat gutgeheißen werden sollen. Diese Vorgehensweise ist, angesichts der zentralen Bedeutung der Flächennutzungsgesetzgebung für die Gemeinden bzw. der schlechten Erfahrungen mit dem Gesetz von 2004, schlicht unverantwortlich.

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass eine Diskussion sowie eine Reihe von Abänderungen an den Entwürfen schlichtweg unerlässlich sind. Unbedingt erforderliche

Verbesserungen dürfen nicht mit dem Argument verhindert werden, dass die Entwürfe müssten parallel zum Gesetz verabschiedet werden müssten.

Die Reglemente werden während Jahren die Handhabung der Flächennutzung in den Gemeinden prägen. Sie nunmehr aufgrund eines vermeintlichen Zeitdrucks „durchbaatschen“ zu wollen, wäre unverantwortlich. Dies zumal man davon ausgehen kann, dass in den nächsten 3-4 Monaten eine gewisse Ruhe in Planungsdossiers herrschen wird, da vor den Gemeindewahlen bzw. bis November doch wohl etwas weniger weitreichende Dossiers betreffend die Flächennutzung in den Gemeinden angegangen werden.

Wenn denn die Reglemente auch 3-4 Monate später als das Gesetz validiert werden würden, wäre dies wohl bedauerlich, aber noch weitaus besser, als wenn erneut während Jahren mit schlechten Reglementen gearbeitet werden müsste.

Denn die Mängel der Reglementsentwürfe in ihrer aktuellen Fassung sind gravierend:

- Inkohärenz zwischen den verschiedenen Reglements-Texten

Wer die vorliegenden Entwürfe durchliest, verliert schlichtweg den Durch- und Überblick. Es besteht z.B. keine Harmonisierung der Fachausdrücke. Ein Beispiel unter vielen: in dem einen Reglement wird von „zones de verdure“ gesprochen, in den anderen von „espaces verts“ oder in einem anderen von „coulée verte“. Diese Begriffsverwirrung, welche so die Reglementsentwürfe in großem Ausmaß durchzieht, wird eine effiziente und kohärente Handhabung schlichtweg unmöglich machen. Dabei betrifft diese Inkohärenz nicht nur textliche Begriffsdefinitionen. Auch die „légendes-types“ von bestimmten Reglementen weisen derartige Widersprüche auf.

- Fehlende Begriffsdefinitionen

Eine Reihe von Begriffen so z.B. bestimmte Zonen der Flächennutzung werden nicht definiert, so dass auch hier erhebliche Probleme auch rechtlicher Natur vorprogrammiert sind. (siehe Kommentare unter Punkt 4).

- Fehlende Integration bedeutsamer Gesetze

Geradezu unverständlich ist aber auch, dass die Chance verpasst wurde, zentrale Vorgaben sektorieller Gesetze mit Relevanz für die Flächennutzung in die vorliegenden Reglemente zu übernehmen. Die vielbesprochene Harmonisierung der Gesetzgebung im Sinne einer effizienten Handhabung fand nicht statt. Dabei gibt es zumindest 3 Gesetze, die nach der Verabschiedung des Flächennutzungsgesetzes 2004 verabschiedet wurden, und welche unbedingt in den Reglementsentwürfen hätten berücksichtigt werden müssen. Das Naturschutzgesetz von 2004, das Gesetz betreffend den „pacte logement“ sowie das Wasserwirtschaftsgesetz. Ein kleines, aber symbolträchtiges Beispiel: es wurde sogar vergessen die Trinkwasserschutzgebiete in die Ausführungsreglemente und die „légende-type“ aufzunehmen.

- Fehlende Übernahme von Neuerungen des Flächennutzungsgesetzes in den Reglements-Entwürfen

So positiv es ist, dass z.B. im Flächennutzungsgesetz selbst nun Energie- und Klimaschutzbelange integriert wurden, so problematisch ist es, dass sich diese Neuerung in keiner Form in den Entwürfen der großherzoglichen Reglemente wiederfindet. Somit ist eigentlich die Ausführung des Gesetzes in Frage gestellt. Wie in der Tat diese Bestimmung ausführen, wenn die erforderlichen Grunddaten z.B. im Rahmen der „étude préparatoire“ usw., nicht erhoben wurden?

Es kann und darf aber nicht sein, dass die Abgeordneten, Parteien, Vertreter der Gemeinden und gesellschaftlichen Gruppen über ein Jahr im Detail über den Reformtext des Gesetzes reden, die entsprechenden Ausführungsreglemente aber „à la va vite“ und – wie schon 2004 (!) - ohne Prüfung ihrer Praxistauglichkeit „durchgebaascht“ werden sollen.

Im Folgenden möchte der Mouvement Ecologique die angeführten Mängel der verschiedenen Reglemente – ohne ins Detail zu gehen, denn dies war unter dem bestehenden Zeitdruck nicht möglich – skizzieren.

1. Entwurf des großherzoglichen Reglementes betreffend die „organisation et le fonctionnement de la commission d'aménagement et de la cellule d'évaluation et la désignation des représentants-experts“

Drei Elemente des vorliegenden Reglementes müssten nach Ansicht des Mouvement Ecologique unbedingt überarbeitet werden.

- Präsidentschaft der Kommission klar regeln!

Es liegt schon fast eine gewisse Ironie darin, dass im Reglementsentwurf zwar die Vize-Präsidentschaft der Kommission geregelt wird (Vertreter der Landesplanung), dabei aber offen gelassen wird, wer die Präsidentschaft übernehmen soll.

Angesichts der zentralen Bedeutung der „commission d'aménagement“ drängt der Mouvement Ecologique darauf, dass diese Fragestellung im Reglement unbedingt geklärt werden muss. Nach Ansicht des Mouvement Ecologique muss dieser Posten - wie es derzeit ja auch der Fall ist - von einer unabhängigen Person besetzt werden. Die Präsidentschaft der Kommission durch einen hohen Beamten des Innenministeriums muss somit ausgeschlossen werden. Damit möchte der Mouvement Ecologique nicht die Fachkompetenz der Beamten des Ministeriums in Frage stellen, es handelt sich hier vielmehr um eine grundsätzliche Frage: **das Innenministerium kann nicht „juge et partie“ sein!** Als jene Instanz, die die Einhaltung der Pläne kontrollieren muss, darf sie nicht auch die Ausarbeitung der fachlichen Stellungnahme prägen! Diese Sichtweise wird von einem breiten Kreis von Gemeindeverantwortlichen und Fachleuten getragen.

Nach Ansicht des Mouvement Ecologique sollte dieser Posten von einer unabhängigen Person besetzt werden.

- Keine formale Entmündigung des für Umweltaspekte zuständigen Ministeriums!

Großherzogliche Reglemente sollten derart formuliert sein, dass sie unabhängig von Legislaturperioden Bestand haben. Der vorliegende Reglements-Entwurf geht davon aus, dass Umwelt- und Landesplanung weiterhin in einem Ministerium vereint sein werden. Dies muss jedoch in Zukunft nicht der Fall sein.

Bis dato ist das Umwelt / Nachhaltigkeitsministerium vollständiges Mitglied der Kommission. Die Tatsache, dass zuständige Beamte für Umweltfragen auch bei Dossiers, die sie nicht direkt betreffen, an Sitzungen teilnehmen mussten, wird dabei kritisch gesehen. So sehr der Mouvement Ecologique diese Bedenken vielleicht verstehen kann, so darf das Pendel aber nicht in die andere Richtung umschlagen: Sprich, dass nicht einmal mehr gewährleistet wäre, dass das „für Naturschutzfragen

zuständige Ministerium“ bei Abänderungen des PAGs, die auch die Grünzone betreffen, anwesend wäre.

Der Mouvement Ecologique drängt darauf, dass das „für Umweltfragen zuständige Ministerium“ bei derartigen Dossiers sowie bei „PAP structurants“ anwesend sein muss. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Probleme erst sehr spät in der Prozedur erkannt werden und das Ministerium vor der Wahl steht entweder aus Naturschutzsicht problematische Entscheidungen zu validieren oder aber die gesamte Prozedur in Frage zu stellen bzw. erheblich zu verzögern. Eine frühe systematische Einbindung des für Umweltfragen zuständigen Ministeriums in die Erstellung der PAGs und wichtige Fragestellungen der PAPs ist unerlässlich.

In keiner Form kann der Mouvement Ecologique somit damit einverstanden sein, dass der Vertreter des Umweltministeriums im vorliegenden Reglementsentwurf auf die Rolle des Experten degradiert werden soll (Artikel 10 – représentants-experts).

- Transparentes Kriterienraster für die Erstellung von Gutachten erstellen

Zentral ist für den Mouvement Ecologique zudem, dass mittels eines nachvollziehbaren Kriterienraster den Gutachten der «commission d'aménagement» eine objektivere Basis gegeben werden soll. Zitiert sei aus der Stellungnahme des Mouvement Ecologique zum Gesetzesentwurf selbst:

“Der Kommission wird seit Jahren eine gewisse Willkür in ihren Gutachten vorgeworfen resp. ist zumindest nicht ausreichend erkennbar, aufgrund welcher Kriterien im Detail die Gutachten verfasst werden. Sie sind häufig nicht wirklich nachvollziehbar und sind z.T. sehr uneinheitlich. Teilweise kann man den Eindruck haben, als würde das Gutachten von der An- oder Abwesenheit von Kommissionsmitgliedern an einer Sitzung abhängen...”

Ein nachvollziehbares Raster für die Gutachten der Kommission fehlt nach wie vor, ebenso wie ein systematischer Bezug der Gutachten auf das Programm der Landesplanung und den Plan für eine nachhaltige Entwicklung.

Um diese vielfach festgestellte Subjektivität der Gutachten der Kommission zu unterbinden, sollte deutlich im Gesetz selbst festgehalten werden, dass sich die Kommission in ihrem Gutachten ausdrücklich auf die Vorgaben des Planes für eine nachhaltige Entwicklung sowie des “programme directeur” der Landesplanung bzw. die in Artikel 1 angeführten Instrumente der Landesplanung beziehen muss und ein ausführliches Raster / Kriterienkatalog, als Grundlage für die Gutachten der Kommission, erstellt werden muss.

Warum nicht auch festschreiben, dass die Kommission ihre Gutachten u.a. auch systematisch aufgrund der in der «étude préparatoire» aufgelisteten Punkte verfasst?“

Der Mouvement Ecologique setzt sich mit aller Deutlichkeit für eine Integration dieses Rasters in das vorliegende Reglement ein.

2. Entwurf des großherzoglichen Reglementes betreffend „le contenu de l'étude préparatoire d'un plan général d'une commune“

Hierzu möchte der Mouvement Ecologique folgende Anmerkungen formulieren:

Betreffend die « analyse globale de la situation existante » (Artikel 3-4)

- Energie- und Mobilitätsaspekte integrieren

Es ist zwingend, dass nicht nur im Gesetzestext selbst Energieaspekte als Element der Flächennutzung festgehalten werden, sondern auch im Rahmen der „étude préparatoire“ bzw. wie bereits angeführt aller Ausführungsreglemente des Gesetzes. Wohl werden in Artikel 3 / 9 betreffend die „étude préparatoire“ die „réseaux d'approvisionnement“ angeführt. Ebenso wichtig wäre es aber auch z.B. für die Ausweisung von Siedlungsgebieten aus Energiesicht günstigen Ausrichtungen, die potenziellen Standorte für Windkraftanlagen (aufgrund eines Windkatasters) festzuhalten, die Potenziale im Solarbereich u.a.m.

Energieaspekte müssten explizit – ebenso wie die Wasserwirtschaft, die Mobilität u.a. Parkraum-Management usw. - als eigenständiger Punkt angeführt werden. Wie in der Tat ansonsten die gesetzliche Vorgabe mit Leben füllen?

- Lärmschutz ausweiten

Was den Lärmschutz anbelangt, so ist eine Inkohärenz zwischen den Reglementsentwürfen festzustellen:

- In vorliegendem Reglementsentwurf betreffend die „étude préparatoire“ wird der Lärmschutz auf die Lärmkarten des zuständigen Ministeriums für Umweltbelange reduziert, d.h.auf die entsprechende EU-Lärmdirektive.

- Im „règlement grand-ducal concernant le contenu du plan d'aménagement générale d'une commune“ (Artikel 36) jedoch wird der Begriff dagegen weiter gefasst. Zitat aus dem Reglementsentwurf : « *Les zones de bruit comprennent toutes les parties du territoire communal affectées par des nuisances phoniques importantes résultant du trafic aérien, routier ou ferroviaire ainsi que d'activités économiques. Ces zones sont soumises à des servitudes spéciales à définir dans le plan d'aménagement général* »

Der Mouvement Ecologique ist der Überzeugung, dass es eine *einheitliche* Definition geben muss, welche Verantwortung der einzelnen Gemeinde im Rahmen der Flächennutzung im Lärmbereich obliegt. Wobei sich der Mouvement Ecologique für die Definition in Artikel 36 des Reglementsentwurfs betreffend den Inhalt des PAG ausspricht, da dieser weit stärker an den realen Belangen der Gemeinde liegt als der alleinige Bezug auf die nationalen Lärmkataster, so wie er im vorliegenden Reglement erfolgt.

Eine entsprechende Abänderung von Artikel 3 / 8 des Reglementsentwurfes wäre entsprechend notwendig.

- **Zentrale Elemente des Naturschutzgesetzes sowie auch des sektoriellen Planes geschützte Landschaften übernehmen**

Äußerst problematisch erachtet der Mouvement Ecologique auch die mangelhaften Vorgaben betreffend den Naturschutz im vorliegenden Entwurf, Artikel 3/10.

- **Inakzeptabel ist so, dass ohne jedwede Argumentation folgende Bestimmung des derzeit gültigen Reglementes nicht übernommen wurde:**

*„- prise en considération des impératifs de la protection du paysage lors de la définition de nouvelles zones à bâtir ;
- la création, le maintien ou la reconstitution d'une trame verte destinée à structurer l'ensemble du territoire communal ».*

Der Mouvement Ecologique drängt auf deren Beibehaltung!

- **Im Reglement werden zudem in keinsten Form die Neuerungen des Naturschutzgesetzes von 2004 berücksichtigt, so dass hier wieder eine erhebliche Rechtsunsicherheit besteht, ebenso wie ein gravierender Mangel an Transparenz, der - falls das Reglement in dieser Form beibehalten werden würde - sicherlich in Zukunft auch so manches Gericht beschäftigen würde. Das Ineinandergreifen der Gesetze betreffend die Flächennutzung bzw. den Naturschutz bzw. deren Ausführungsreglemente ist nicht zufriedenstellend geregelt und steht in krassem Gegensatz zu den derzeitigen Bemühungen einer „réforme administrative“!**

Der Mouvement Ecologique möchte dabei vor allem 5 Elemente hervorheben, die ausdrücklich erwähnt werden müssen:

- Die europäischen und nationalen Schutzgebiete: deren Berücksichtigung im Rahmen der „étude préparatoire“ ist ein „Must“!
- Die kommunalen Naturschutzgebiete: Das Naturschutzgesetz sieht ausdrücklich derartige Schutzgebiete vor. Es ist schlichtweg unabdingbar, dass diese auch in der „étude préparatoire“ übernommen werden.
- Die Verankerung des nationalen Naturschutzplanes: im vorliegenden Reglementsentwurf wird mehrfach auf andere gesetzliche Texte verwiesen (z.B. die Bewirtschaftungspläne im Wasserbereich), die übernommen werden müssen. Der nationale Naturschutzplan, welcher von direkter Relevanz für die Flächennutzung ist, wird hingegen mit keinem Wort erwähnt! Ein Verweis auf den PNPN im Reglement betreffend die „étude préparatoire“ ist unabdingbar, damit auch eine Erfassung der Arten und Biotope, die von Relevanz für den Flächennutzungsplan sind, erfolgen kann.
- Eingreifen in den Flächennutzungsplan tut auch in aller Deutlichkeit Artikel 17 des Naturschutzgesetzes, doch auch hierauf fehlt jedweder Verweis im Reglementsentwurf. Dabei ist elementar, dass im Rahmen des Flächennutzungsplanes eine Erfassung der Artikel 17-relevanten Elemente erfolgt.... Hier ist ansonsten Chaos vorprogrammiert!
- Gleiches gilt für die Integration zentraler Begriffe des sektoriellen Planes geschützte Landschaften. Hier wird z.B. von „Korridoren“ gesprochen, die aus Sicht des Biotop- und Artenschutzes zentral sind. Auch im Reformtext des Naturschutzgesetzes, der derzeit vorbereitet wird, soll z.B. dieser Begriff übernommen werden. Der Mouvement Ecologique

drängt darauf, dass in einem Gespräch mit dem Nachhaltigkeitsministerium untersucht wird, welche weitere Definitionen aufgrund des neuen Naturschutzgesetzes sowie des sektoriellen Planes geschützte Landschaften übernommen werden müssten.

- **Kaltluftschneisen bzw. Klimaaspekte müssen weiterhin Bestandteile der „étude préparatoire“ bleiben / werden**

Im derzeit gültigen Reglement ist festgehalten, dass ebenfalls folgende Elemente erfasst werden müssen:

„Le climat (phénomènes climatiques particuliers tels que couloirs d'air frais, inversions, vents locaux) ».

Auch angesichts extremer Wettersituationen ist diese Bestimmung besonders in urbanen Bereichen heute wichtiger denn je. Umso unverständlicher ist, dass diese Bestimmung aus dem derzeitigen Reglement ohne Erklärung nicht im neuen übernommen wurde. Der Mouvement Ecologique drängt auf der Beibehaltung dieser Vorgabe.

Betreffend die « mise en œuvre de la stratégie de développement » (Artikel 8-13)

Die gemachten Anmerkungen betreffend die „analyse globale“ gelten selbstverständlich auch für Kapitel 3 „mise en oeuvre de la stratégie de développement“, welches die gleichen Mängel aufweist.

Kommt aber noch folgendes hinzu. Der „pacte logement“ definiert explizit bestimmte Zonen, die den Gemeinden entweder ein Vorkaufsrecht einräumen, bzw. weitgehendere Rechte gegenüber den Grundstückbesitzern im Interesse der Allgemeinheit gewährleisten. Diese sogenannten „zones de réserves foncières“, „zones à restructurer“, „zones de développement“...finden keine Erwähnung.

Diese 3 Zonen müssten unbedingt im Flächennutzungsplan ausgewiesen werden. Es ist deshalb geradezu sträflich, dass die erforderliche Bestandsaufnahme und diesbezüglichen strategischen Überlegungen nicht explizit in den Artikeln 3-4, aber vor allem in Kapitel 3 betreffend die „mise en oeuvre de la stratégie de développement“ angeführt werden. Dieses Manko müsste unbedingt behoben werden.

Betreffend Kapitel 4 « schéma directeur » (Artikel 14-19)

Die gleichen Anmerkungen gelten erneut für Kapitel 4 - schémas directeurs, in welchem all jene Aspekte angeführt werden müssten, vom Energiebereich über den Naturschutzsektor bis zum „pacte logement“.

Annexe 1 – Überarbeitung der Legende unumgänglich!

Unverständlich ist die Inkohärenz der beigefügten „légende type“ des „schéma directeur“ mit dem schriftlichen Teil des Reglements. Hier erhalten einzelne Elemente eine erhebliche Bedeutung, andere aber werden absolut ignoriert. Diese Legende müsste von Grund auf überarbeitet werden. Sie übernimmt in keinster Form die Vorgaben des schriftlichen Teil des Reglementes.

Veröffentlichung – Zugang der „étude préparatoire“ für den Bürger gewährleisten

Der Mouvement Ecologique setzt sich nach wie vor dafür ein, dass die Veröffentlichung / die Zugänglichkeit der „étude préparatoire“ und der darauf basierenden Dokumente vorgeschrieben wird (schéma directeur usw.). Sie sollten z.B. auf der Website der Gemeinde einsehbar sein. Ein entsprechender Artikel sollte beigefügt werden.

3. Entwurf des großherzoglichen Reglementes « concernant le contenu du plan d'aménagement général d'une commune »

Dieser Reglementsentswurf zeichnet sich vor allem durch zwei absolut unvermeidbare Mängel aus:

- Inkohärenz bzw. Nicht-Nachvollziehbarkeit was die Definition der Zonen angeht;
- Extreme Mängel in der Legende.

Die Zonen des Flächennutzungsplanes sind DIE zentralen Elemente der kommunalen Planung schlechthin. Und hier enthält der vorliegende Reglementsentswurf gravierende Mängel.

- **Inkohärenz von bestimmten Definitionen**
Nicht nachvollziehbar ist z.B. die Definition der „activités de commerce“ in den „zone mixte urbaine centrale“, „zone mixte urbaine“, „zone mixte villageoise“ und den „zone mixte rurale“. So sind z.B. die Handelsflächen in der „zone mixte urbaine centrale“ und in der „zone mixte rurale“ als „des activités de commerce“ definiert, wohingegen in der „zone mixte urbaine“ von „des activités de commerce dont la surface de vente est limitée à 10 000 m2 par immeuble bâti » und in der « zone mixte villageoise » « des activités de commerce dont la surface de vente est limitée à 2000 m2 par immeuble bâti » die Rede ist. Dies ist absolut inkohärent.
- **Andere Zonen hingegen werden zwar angeführt, aber überhaupt nicht definiert**
In Artikel 28 werden z.B. 6 Zonen angeführt, die – im Gegensatz zum derzeit geltenden Reglement (!) - nirgends definiert werden: „Zones destinées à rester libres: „zones agricoles – zones forestières – zones viticoles – zones horticoles – zones de parc public – zones de verdure“. Was bitte sehr verstehen die Autoren unter einer „zone de verdure“? Was unter „zone forestière“? Warum werden diese Zonen separat aufgelistet, jedoch textlich nicht definiert wie dies im alten Reglement der Fall ist? Warum werden die Naturschutzgebiete, die doch sicherlich geradezu exemplarische Areale / Zonen „destinées à rester libres“ sind, nicht angeführt?
- **Andere Zonen, die jedoch von wesentlicher Bedeutung sind, finden keine Erwähnung, auch nicht in der Legende**
Gemeinde müssen gemäß Gesetz betreffend die Wasserwirtschaft Trinkwasserschutzzone ausweisen. Einen Verweis hierauf sucht man im vorliegenden Reglementsentswurf und der Legende (unter „zones superposées“) jedoch vergeblich.

Gleiches gilt für die „trame verte“ z.B. entlang Bachläufen u.a.m. Auch kommunale Schutzareale im Denkmalschutzbereich findet man nicht..... Ebenso fehlen die nationalen und

europäischen Schutzgebiete im Naturschutzbereich ... Auch die „zones de réserves foncières“ sowie die „zones à restructurer“ und die „zones de développement“ des „pacte logement“ tauchen nicht auf... um nur einige Beispiele zu nennen. Dabei sieht die derzeit gültige Legende ausdrücklich „délimitation de périmètres d'études aux zones de développement“ resp. „...aux zones à restructurer“ vor. Die genannten Zonen müssten angesichts ihrer wohnungspolitischen Bedeutung ausdrücklich vorgesehen werden!

- **Bei anderen Zonen, sollen die Gemeinden scheinbar nun die staatliche Aufgabe übernehmen**

„Seveso“-Areale werden vom Staat definiert, ebenso die „zones de risques naturel prévisibles“ u.a.m. Nun aber tauchen sie in der Legende unter den „zones superposées“ auf, die der Verantwortung der *Gemeinden (!)* obliegen, nicht aber unter den „zones ou espaces définis en exécution des dispositions légales, réglementaires ou administratives spécifiques relatives (art-39).“ Welche rechtlichen Folgen hätte es, wenn die Festlegung der Zonen nicht korrekt erfolgen würde, sich ein Privatbesitzer dadurch bei der Umsetzung eines Projektes geschädigt sehen würde. Wer würde haften? Der Staat, der im eigentlichen Sinne verantwortlich ist, oder aufgrund des unzulänglichen Reglementes die Gemeinde....?

Die Ausführung dieses Reglementsentwurfes ist derart mangelhaft, dass sich eine grundsätzliche Überarbeitung aufdrängt. Auch eine Harmonisierung zwischen textlichem Teil und Legende ist unerlässlich. Dies auch in Absprache mit den anderen betroffenen Ministerien, u.a. nachhaltige Entwicklung, Wohnungsbau sowie Wasserwirtschaftsamt.

Zudem drängt der Mouvement Ecologique auch in diesem Reglement auf einer Integration der Energieaspekte und einem Mehr an Transparenz. So müsste in Artikel 4 nicht nur festgehalten werden, in welcher Form die Dokumente vorliegenden müssen, sondern auch deren Veröffentlichung geregelt werden. Dies auch um konform zu den Vorgaben der Aarhus-Konvention zu sein. Im Reglement sollte stringent festgeschrieben werden, dass die Dokumente auch auf der Homepage der Gemeinde einsehbar sein müssen.

4. Entwurf des großherzoglichen Reglementes betreffend « le contenu du plan directeur et du rapport justificatif du plan d'aménagement particulier « nouveau quartier » portant exécution du plan d'aménagement général d'une commune »

Auch hier gelten wieder ähnliche Anmerkungen wie bei den vorherigen Reglementen: Mangelnde Kohärenz, fehlende Integration der Energieaspekte sowie von Naturschutzelementen in Artikeln 2, 4 u.a.m.

Auch ein Verweis auf die notwendige Erfassung der Artikel 17-Areale in Zusammenhang mit der Naturschutzgesetzgebung wurde nicht gemacht; ebenso werden in der Folge ggf. daraus entstehende Beschränkungen der Baumöglichkeiten sowie erforderliche Kompensationsmaßnahmen nicht angeführt. Dabei wären gerade derartige Bestimmungen, auch im Energiebereich, bei den „nouveaux quartiers“ sinnvoll gewesen.

Kommt hinzu: im *derzeit gültigen* Reglement steht folgende sinnvolle Vorgabe: „évaluation des incidences éventuelles du projet sur l'ensemble du plan d'aménagement général de la commune ». Diese Referenz, die eine Kohärenz und Abstimmung zwischen PAP und PAG gewährleistet und von zentraler Bedeutung ist, wurde ohne eigentliche Erklärung gestrichen (!). Der Mouvement Ecologique

drängt auf deren Beibehaltung.

Nicht nachvollziehbar ist auch hier die dem Entwurf angefügte Legende: eine Kohärenz mit dem Textentwurf dieses Reglementes aber auch den Legenden der anderen Reglementsentwürfe ist nicht gegeben.

Da nun wiederum ähnliche Anmerkungen für den Entwurf der großherzoglichen Reglementebetreffend «*le contenu du plan d'aménagement particulier «quartier existant» et du plan d'aménagement particulier «nouveau quartier» portant exécution du plan d'aménagement général d'une commune*» gelten, wiederholt der Mouvement Ecologique nicht erneut die angeführte Argumentation.

Außerdem sei die Frage erlaubt, ob nicht diese beiden Reglemente im Sinne von einem Mehr an Transparenz und Kohärenzfusioniert werden sollen.

5. Entwurf des großherzoglichen Reglementes betreffend «*le contenu du rapport de présentation du plan d'aménagement général d'une commune*»

Warum der Inhalt dieses Reglementsentwurfes nicht in das Reglement «*concernant le contenu du plan général d'une commune*» integriert wurde - damit man sich im „Reglementswust“ noch zurecht findet - ist nicht nachvollziehbar...

Vielleicht, geht man etwas zynisch-ironisch an das Dossier heran, weil hier nun erneut eine neue Form der Legende mit neuen Begriffen eingeführt werden sollte. Eine gewisse Originalität ist somit durchaus erkennbar, wenn bei dem Vorstellungsbericht des PAG nun neue Definitionen angeführt werden. Diese Vorgehensweise entbehrt nicht einer gewissen Kreativität: Was z.B. auch ist der Unterschied zwischen einem „secteur protégé d'intérêt communal EC“ und eines „d'intérêt communal EN“?

Warum auch werden im Bericht (Tabelle) nur rein *quantitative* Ziele erfasst, ging es doch im vorherigen auch immer um *qualitative* Entwicklungsziele? Die Legende dieses Reglementsentwurfes müsste ebenso kritisch hinterfragt und – angesichts der vorhandenen Lücken - eine Harmonisierung mit anderen angestrebt werden.

Äußerst problematisch ist aber auch, dass der Inhalt des Berichtes – gegenüber dem derzeit gültigen Reglement – erheblich reduziert wurde. Dies ist vor allem auch deshalb problematisch, weil doch sehr wichtige Fakten, die besonders auch die BürgerInnen interessieren dürften, nun nicht mehr veröffentlicht werden sollen.

Im Rahmen der „étude préparatoire“ wurde viel Kraft, Zeit und Geld darauf verwandt eine umfangreiche Bestandsaufnahme der Ist-Situation durchzuführen. Diese müsste zwingend (!) in resümierter Form im Bericht aufgenommen werden... was jedoch nicht vorgesehen ist. Entsprechend drängt der Mouvement Ecologique mit Nachdruck darauf, Artikel 1 in diesem Sinne auszuweiten.

Zentral wäre dabei zudem, dass ebenfalls – so wie dies im Reglement von 2004 der Fall war (!) – Erklärungen gegeben werden müssten, warum gerade die Entwicklungsziele der Gemeinde zurückbehalten wurden.

Der Mouvement Ecologique drängt darauf, dass Artikel 1 des *derzeit gültigen* Reglementes wieder in das *neue* Reglement integriert wird:

„Article 1^{er} : *Eléments constitutifs* :

Le rapport de présentation élaboré sur base de l'étude préparatoire du plan d'aménagement général d'une commune comporte les éléments suivants:

1. **Justification de l'initiative et des orientations fondamentales retenues ;*
2. *Démonstration de la prise en considération des objectifs du développement durable ;*
3. *Démonstration de la conformité avec les plans établis en exécution de la loi concernant l'aménagement du territoire*
4. *Indication des principales phases de réalisation du plan d'aménagement général.*

2. Justification de l'initiative et des orientations fondamentales retenues

La justification de l'initiative prise par le collège des bourgmestres et échevins se base sur la synthèse de l'évaluation globale de la situation existante de la commune, sur le positionnement dans sa région d'aménagement et dans le contexte national général ainsi que sur les priorités d'intervention retenues en conséquences par l'étude préparatoire.

Les orientations fondamentales sont donc définies par référence au contexte national et régional et des options à envisager à court, moyen et long terme.

Article 3. Prise en considération des orientations du développement durable

La prise en considération des orientations du développement durable doit être démontrée par référence aux indications correspondantes du programme directeur d'aménagement du territoire approuvé par le Gouvernement en conseil en date du 27 mars 2003 ».

Schlussfolgerung:

Ein effizientes und transparentes Arbeiten mit den vorliegenden Reglements-Entwürfen wäre in der Praxis überhaupt nicht machbar. Es fehlen u.a. die innere Kohärenz, die Praxistauglichkeit und der Zusammenhang mit sektoriellen Gesetzgebungen.

Neben der Tatsache, dass aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen, wie z.B. der Klimaschutz, nicht aufgegriffen werden, besteht somit die große Gefahr, dass mit den neuen Reglementen die Handhabung der kommunalen Flächennutzung ebenso problematisch, wenn nicht noch problematischer werden dürfte, als dies mit der aktuellen Gesetzgebung leider der Fall leider.

Das Gesetz wird wohl alltagstauglicher, die Unzulänglichkeiten der prägenden und entscheidenden Reglemente jedoch würden diese gesetzlichen Verbesserungen mit einem Schlag zunichtemachen und weitaus gravierendere neuere Probleme in der Praxis mit sich bringen.

Es kann und darf nicht sein, dass diese Reglementsentwürfe im Hauruck-Verfahren über die Köpfe aller Akteure, auch der Gemeinden und der betroffenen Berufskreise hinweg entschieden werden. Ein Dialog hierüber ist unerlässlich. Außerdem müssen sie einen Check in Bezug auf ihre reelle Praxistauglichkeit anhand von zwei bis drei Testbeispielen bestehen, damit gravierende Mängel eliminiert werden können.